

# **Gebührenreglement Wasser- versorgung (GERE WVO)<sup>1</sup>**

Gemeinde Rüschlikon

(gemäss WVO Art. 49)

Rüschlikon, 20. August 1997

rev. 6. Oktober 2010 / rev. 28. März 2012 / rev. 28. Januar 2019 / rev. 12. Juni 2024 / rev. 11. März 2026

## Inhaltsverzeichnis

1	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>3</b>
11	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>3</b>
111	Grundsatz	3
112	Gewerbe- und Industriegebäude	3
113	Unüberbaute Grundstücke	3
12	<b>Nachzahlung<sup>1</sup></b>	<b>3</b>
13	<b>Gebührenforderung</b>	<b>3</b>
14	<b>Rechnungstellung<sup>1</sup></b>	<b>4</b>
2	<b>Bauwasser</b>	<b>4</b>
3	<b>Benutzungsgebühren</b>	<b>4</b>
31	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>4</b>
32	<b>Grundgebühr</b>	<b>4</b>
321	Grundsatz	4
33	<b>Mengengebühr</b>	<b>4</b>
331	Grundsatz	4
332	Kein Wassermesser	4
333	Grundstücke ohne Gebäude und ohne Wassermesser	5
34	<b>Rechnungsstellung</b>	<b>5</b>
4	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>5</b>
41	<b>Gebührenpflicht</b>	<b>5</b>
5	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
51	<b>Anschlussverweigerung</b>	<b>5</b>
52	<b>Rechtsschutz<sup>1</sup></b>	<b>5</b>
53	<b>Inkrafttreten<sup>1</sup></b>	<b>5</b>

# 1 Anschlussgebühren

## 11 Gebührenpflicht

### 111 Grundsatz<sup>1</sup>

Für den erstmaligen Anschluss an die Wasserversorgung wird eine Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswerts der angeschlossenen Gebäude.

Vom Gebäudeversicherungswert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.

### 112 Gewerbe- und Industriegebäude

Für gewerbliche und industrielle Gebäude kann die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> eine den besonderen Verhältnissen angepasste, erhöhte oder reduzierte Anschlussgebühr festlegen.

### 113 Unüberbaute Grundstücke

Werden unüberbaute Grundstücke angeschlossen, setzt die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> die Gebühr fest.

## 12 Nachzahlung<sup>1</sup>

Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten, Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung sowie Nutzungsänderungen an angeschlossenen Gebäuden wird eine Nachzahlung erhoben.

Die Nachzahlung beträgt 12 Promille der Differenz des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) vor und nach dem Um-, Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau oder Neubau nach unfreiwilliger Zerstörung resp. der Nutzungsänderung. Vom Gebäudeversicherungswert abzuziehen sind vom Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.

Nachzahlungen werden erst ab einer Differenz des Gebäudeversicherungswerts von CHF 100'000 erhoben.

## 13 Gebührenforderung

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühren entsteht mit dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz. Für Nachzahlungen entsteht sie mit der Vollendung des Umbaus resp. der Nutzungsänderung.

Schuldnerin bzw. Schuldner der Anschlussgebühr bzw. der Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer anderen Schuldübernahme zugestimmt hat, die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

---

<sup>1</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 2024-043 vom 12. Juni 2024

<sup>2</sup> Bisherige Bezeichnung: Werkkommission / Umbenennung gemäss Organisationsreglement vom 1. Juli 2022

## 14 Rechnungstellung<sup>1</sup>

Mit der Erteilung der Wasseranschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr gestützt auf die Angaben im Gesuch provisorisch berechnet und in Rechnung gestellt. Spätestens bei Baubeginn ist die provisorische Anschlussgebühr zu bezahlen. Nach Bauvollendung und Vorlage des Gebäudeversicherungswerts wird die Anschlussgebühr definitiv berechnet und die Differenz zum provisorischen Betrag in Rechnung gestellt resp. zurückbezahlt. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Nachzahlungen werden nach Vorliegen des neuen Gebäudeversicherungswerts gestützt auf Ziff. 12 berechnet und in Rechnung gestellt.

Massgebend für die Gebührenrechnung sind die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Ansätze.

## 2 Bauwasser

Für Neu- und Umbauten, Sanierungen usw. wird für Bauwasser ein Wassermesser montiert. Die Verrechnung erfolgt mittels einer Grundpauschale sowie dem ermittelten Wasserverbrauch nach Zählerstand oder bei dessen Fehlen, nach Einschätzung. Die Grundpauschale für einen Wassermesser beträgt für einen Monat CHF 150.00 und für jeden weiteren Monat oder Teil davon CHF 50.00.

## 3 Benutzungsgebühren

### 31 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer aller am öffentlichen Leitungsnetz angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Benutzungsgebühr (früher Wasserzins) zu zahlen. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

### 32 Grundgebühr

#### 321 Grundsatz

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse des Wasseranschlusses. Sie beträgt CHF 21.00 pro m<sup>3</sup>/h Nenngrösse des Wassermessers.

### 33 Mengengebühr

#### 331 Grundsatz

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.10 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser<sup>3</sup> und wird aufgrund der Vorjahresmessung berechnet.

#### 332 Kein Wassermesser

Fehlt ein Wassermesser oder funktioniert dieser nicht, so legt die Kommission für Infrastruktur, Energie und Umwelt<sup>2</sup> eine Pauschale fest.

---

<sup>3</sup> Geändert mit Gemeinderatsbeschluss 2026-031 vom 11. März 2026

- 333 Grundstücke ohne Gebäude und ohne Wassermesser  
Bei Grundstücken ohne Gebäude und ohne Wassermesser werden pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche jährlich 10 Rappen verrechnet.
- 34 Rechnungsstellung**  
Die Benutzungsgebühren werden jährlich im ersten Halbjahr erhoben, wobei Akontozahlungen verlangt werden können. Schuldnerin bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen erfolgt keine Zwischenabrechnung.  
Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 4 Verwaltungsgebühren**
- 41 Gebührenpflicht**  
Für die Prüfung und Genehmigung der Gesuchsunterlagen sowie die entsprechenden Abnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden, angemessene Gebühren zu entrichten.
- 5 Schlussbestimmungen**
- 51 Anschlussverweigerung**  
Weigert sich eine Grundeigentümerin bzw. ein Grundeigentümer, ihre bzw. seine Liegenschaft anzuschliessen, entstehen die Gebührenforderungen nach Rechtskraft des Anschlussentscheids.
- 52 Rechtsschutz<sup>1</sup>**  
Gegen Anordnungen, die gestützt auf die WVO und das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Rekurs erhoben werden.  
Bei Anordnungen ohne Begründung (Massenverfügungen, Rechnungen) kann innert 30 Tagen bei der anordnenden Instanz Einsprache erhoben oder innert 10 Tagen eine Begründung verlangt werden.  
Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz, dem Planungs- und Baugesetz und dem Gemeindegesetz.
- 53 Inkrafttreten<sup>1</sup>**  
Die Verordnung [neu das Reglement] tritt gleichzeitig mit der Wasserverordnung in Kraft. Bezüglich der Benutzungsgebühren gelten die Bestimmungen ab dem 1. Januar 1998.  
Die revidierten Bestimmungen Art. 11 Ziff. 111, Art. 12, 14 und 52 treten am 1. August 2024 in Kraft.